



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
 Postfach 206
 73632 Rudersberg



Aufnahme im Waldkindergarten „Kleine Trolle“ Rudersberg e.V.

(Stand Juni 2010)

Liebe Eltern,

wir freuen uns, Ihr Kind demnächst im Waldkindergarten begrüßen zu dürfen.

Anbei finden Sie die Aufnahmeunterlagen. Dieses „Willkommen Paket“ enthält:

		Ausfertigung für Sie, die Eltern	Ausfertigung für den Träger
1	Aufnahmebogen		X
2	Betreuungsvertrag	X	X
3	Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartengesetz (muss vom Kinder-/Hausarzt ausgefüllt werden!)		X
4	Erklärung zur Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule		X
5	Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag		X
6	Informationsblatt zum Infektionsschutzgesetz	X	
7	Kindergartenordnung des Waldkindergartens	X	
8	Satzung des Trägervereins	X	
9	Übersicht über den Vorstand des Vereins	X	
10	Aufnahmeantrag für den Trägerverein		X
11	Troll ABC (alles wissenswerte über den Waldkindergarten)	X	

Falls die Aufnahmeunterlagen, die Sie erhalten, nicht vollständig sein sollten, oder Sie noch Fragen haben, können Sie sich jederzeit gerne an eine der Erzieherinnen oder an ein Mitglied des Vereinsvorstandes wenden.

**Mit freundlichen Grüßen
und den besten Wünschen für eine gute Zeit im Waldkindergarten**



Schriftführer

Aufnahmebogen

Aufnahme am

Angaben zum Kind

Name

Vorname

geboren am

in

Straße

PLZ

Ort

Namen und Geburtsdaten der Geschwister

1. Geschwister (Vorname)

2. Geschwister (Vorname)

3. Geschwister (Vorname)

4. Geschwister (Vorname)

5. Geschwister (Vorname)

6. Geschwister (Vorname)

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name der Mutter

Vorname der Mutter

Straße

PLZ

Ort

Telefon privat

Telefon geschäftlich

Handy

eMail*

Name des Vaters

Vorname des Vaters



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



Straße PLZ Ort

Telefon privat Telefon geschäftlich

Handy eMail*

* freiwillige Angaben

Angaben zum Hausarzt bzw. zur Hausärztin des Kindes

Name

Straße PLZ Ort

Telefon

Im Notfall telefonisch zu benachrichtigen:

(wenn abweichend von den Angaben zu den Personensorgeberechtigten)

Name Vorname Telefon

Um wen handelt es sich? (Opa? Nachbarin?)

Besondere Krankheiten oder Beeinträchtigungen

(Diabetes, Epilepsie, Impfunverträglichkeiten, Allergien, Seh- oder Hörprobleme etc.)

Tetanusimpfung

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Kind wurde gegen Tetanus geimpft

nein

ja, zuletzt am



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



Desinfektion von Wunden

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Sollte sich mein Kind verletzen, bin ich/sind wir damit einverstanden, dass die Wunde mit einem entsprechenden Desinfektionsmittel behandelt wird.

ja nein

Genehmigungen

(bitte zutreffendes ankreuzen)

- Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind bei Insektenstichen gegebenenfalls mit Insektengel behandelt wird. ja nein
- Meine Telefonnummern werden für die Telefonkette innerhalb des Kindergartens veröffentlicht. ja nein
- Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit dürfen Bilder meines Kindes auf der Homepage (www.kleine-trolle.de) sowie auf Plakaten erscheinen. Da wir nicht jedes Jahr neue Bilder ersetzen können, gilt diese Einverständniserklärung auch über den Kindergartenbesuch hinaus.
ja nein
- Zustimmung, dass mein Kind bei einem Unwetter im Fahrzeug der Erzieherinnen an einen sicheren Ort gebracht werden darf. ja nein

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Der neue Orientierungsplan für Kindergärten sieht u.a. vor, dass die Entwicklung der Kinder dokumentiert wird in Text und Bild. Die Fotos hiervon werden dann in die Portfolios der einzelnen Kinder eingeklebt und am Ende der Kindergartenzeit den Familien ausgehändigt. Hierbei lässt es sich nicht immer vermeiden, dass auch mal ein anderes Kind mit auf einem Foto erscheint, da die Kinder ja häufig gemeinsam spielen, basteln, forschen u.s.w..

Hiermit erkläre ich mich / wir uns mit der Weitergabe von Fotos einverstanden, auf denen mein/ unser Kind zusammen mit anderen abgebildet ist, an andere Familien für deren privaten Gebrauch (Portfolio/ Erinnerungen an die Kindergartenzeit/ Fotoalbum).

Auch ich / wir werden die Fotos nur für private Zwecke verwenden und nicht veröffentlichen (Privathomepage)

ja nein

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



Betreuungsvertrag

(Ausfertigung für die Erziehungsberechtigten)

Für die Betreuung von

Name des Kindes

schließen der Träger des Waldkindergartens „Kleine Trolle“ Rudersberg e.V. und der/die Erziehungsberechtigte/n auf der Grundlage der Kindergartenordnung und der Vereinssatzung hiermit einen Betreuungsvertrag.

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum Unterschrift Träger

Eine Kindergartenordnung und eine Vereinssatzung habe ich/haben wir erhalten.

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



Betreuungsvertrag

(Ausfertigung für den Träger)

Für die Betreuung von

Name des Kindes

schließen der Träger des Waldkindergartens „Kleine Trolle“ Rudersberg e.V. und der/die Erziehungsberechtigte/n auf der Grundlage der Kindergartenordnung und der Vereinssatzung hiermit einen Betreuungsvertrag.

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum Unterschrift Träger

Eine Kindergartenordnung und eine Vereinssatzung habe ich/haben wir erhalten.

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes
und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

wurde von mir am _____
Datum

aufgrund des § 4 Kindergartengesetz und der dazu ergänzenden Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen - soweit sich nach der Durchführung der U7/U8 erkennen lässt - KEINE BEDENKEN.

Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



Einverständniserklärung

zur

Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule

Die Stichtagsregelung bezüglich der Einschulungstermine hat sich im Jahr 2004 geändert. Insbesondere wurde die Möglichkeit zur früheren Einschulung eines Kindes geschaffen. Daher wurden wir von den Schulen angehalten, bereits sehr zeitig, am besten beim Eintritt in den Kindergarten, um Ihr Einverständnis zur Kooperation zu bitten. Die Kooperationen mit den Rudersberger Schulen finden in Form von Besuchen durch eine/n KooperationslehrerIn und Besuchen der Erzieherinnen an der Schule statt. Diese Besuche dienen dem Austausch von Informationen, um den Kindern einen guten Übergang vom Kindergarten zur Schule zu ermöglichen und dienen auch zur Beratung über den richtigen Einschulungszeitpunkt. Diese Kooperation wird bis zum Ende des 1. Schuljahres geführt.

Einverständniserklärung

Ich bin über die Kooperation zwischen Grundschule und Kindergarten informiert. Ich gebe meine Einwilligung zum Austausch von Beobachtungen über den Entwicklungsstand meines Kindes _____ zwischen Erzieherinnen und Kooperationslehrern.

Ich bin darüber informiert, dass diese Informationen vertraulich behandelt werden und Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Soll in der gemeinsamen Beratung von Erzieherinnen, Lehrern und Schulleitung über die Lebenssituation meines Kindes in der Familie bezüglich der Einschulung gesprochen werden, werde ich in das Gespräch einbezogen oder wird dieses vorab mit mir nochmals genau besprochen.

Ich weiß, dass ich diese Einwilligung verweigern oder jederzeit widerrufen kann, ohne dass dies negative Folgen für mich oder mein Kind hat.

Ich gebe meine Einwilligung ja nein



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten
Ermächtigung

**zum
Einzug des Elternbeitrages**

Familie _____

Zahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt¹: _____

Hiermit ermächtige ich

Name des Kontoinhabers

Vorname

Telefon

Straße

PLZ

Ort

den Waldkindergarten „Kleine Trolle“ Rudersberg e.V. widerruflich den für die
Betreuung von

Name des 1. Kindes

Name des 2. Kindes

zu entrichtenden Elternbeitrag in Höhe von derzeit _____ Euro pro Monat²
beginnend mit dem Monat _____ von meinem unten genannten
Konto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Kontonummer

Bankleitzahl

Name und Sitz des Kreditinstituts

Ort, Datum

Unterschrift lt. Bankvollmacht

Bei Rückfragen zum Elternbeitrag wenden Sie sich bitte an den Kassierer (vgl.
Übersicht über den Vorstand des Vereins).

Bankverbindung: Konto 14 80 80 13 BLZ 602 901 10 Volksbank Rems

1 Diese Angabe ist zur Berechnung des Beitrags notwendig

2 Der Monat August ist beitragsfrei



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!!

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC- Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder einer hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



Kindergartenordnung des Waldkindergartens „Kleine Trolle“ Rudersberg e.V. (Stand September 2009)

Die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern getroffen werden. Die Kindergartenordnung ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger.

1. Aufnahme

In den Waldkindergarten „Kleine Trolle“ werden Kinder ab dem 2 3/4 Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Die Aufnahme ist zu jedem Zeitpunkt des Kindergartenjahres möglich (soweit ein Platz frei ist).

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Waldkindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Die Mitgliedschaft im Trägerverein Waldkindergarten „Kleine Trolle“ e.V. ist für die Aufnahme im Waldkindergarten erforderlich.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden (U7 oder U8). Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss bei der Aufnahme vorliegen.

Kinder, die den Waldkindergarten besuchen, sollten gegen Tetanus geimpft sein. Es besteht derzeit noch keine einheitliche Empfehlung im Hinblick auf die Impfung gegen Infektionen durch Zeckenbiss. Deshalb wird den Eltern empfohlen, sich von ihrem Haus- oder Kinderarzt beraten zu lassen.

2. Abmeldung

Die Abmeldung vom Waldkindergarten erfolgt schriftlich bis zum Ende eines Monats. Sie muss dem Träger der Einrichtung bis zum letzten Werktag des Vormonats zugegangen sein. Sie erübrigt sich bei Kindern, die in die Schule



aufgenommen werden.

Das Betreuungsverhältnis für Schulanfänger endet mit Schulbeginn des betreffenden Jahres. Der Elternbeitrag ist bis einschließlich Juli des betreffenden Jahres zu bezahlen.

3. Kündigung durch den Träger

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags, der trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht beglichen wird

4. Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit ist ganzjährig von 8⁰⁰ Uhr – 13⁰⁰ Uhr mit Bringzeiten um 8⁰⁰ Uhr und 8³⁰ Uhr und Holzeiten um 12³⁰ Uhr und 13⁰⁰ Uhr.

Der Waldkindergarten hat ganzjährig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Kindergartenferien, geöffnet.

Muss der Kindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen werden (Erkrankung, dienstliche Verhinderung o.ä.), werden die Eltern rechtzeitig informiert.

Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.

Die Kinder sollten morgens pünktlich um 8⁰⁰ Uhr bzw. 8³⁰ Uhr gebracht werden. Ebenso müssen sie am Ende der Betreuungszeit, also um 12³⁰ Uhr bzw. 13⁰⁰ Uhr, pünktlich wieder abgeholt werden.

Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind länger als drei Tage im Kindergarten, müssen die Erzieherinnen benachrichtigt werden. Allerdings sollten die Erzieherinnen aus organisatorischen Gründen möglichst auch schon benachrichtigt werden, wenn ein Kind nur an ein oder zwei Tagen den Kindergarten nicht besucht.



5. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag entspricht dem der Regelkindergärten in Rudersberg. Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt (Stand September 2010):

95 € pro Monat je Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren

72 € pro Monat je Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren

50 € pro Monat je Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren

20 € pro Monat je Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren

Für ein Kind aus einer Familie mit 5 oder mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag wird für elf Monate im Jahr erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei. In Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, ist der Elternbeitrag ebenfalls zu entrichten. Der Elternbeitrag wird jeweils im Voraus bis zum 5. jeden Monats per Bankeinzug abgebucht.

6. Erreichbarkeit in Notfällen

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverbindlich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Als Ansprechpartner für Notfälle können auch andere Personen zusätzlich benannt werden (Oma, Nachbarin o.ä.). Auch im Hinblick auf diese Personen müssen Änderungen der Adresse oder Telefonnummern der Leiterin mitgeteilt werden.

7. Versicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten und
- während aller Ausflüge des Kindergartens.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher



Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

8. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch die Erzieherinnen am vereinbarten Treffpunkt. Sie endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten. Wenn nicht (wie z.B. bei Ausflügen) eine besondere Regelung getroffen wird, gilt der Beginn des Waldwegs am Parkplatz oder die Wiese auf der gegenüberliegenden Seite des Forstweges als vereinbarter Treffpunkt.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.

Bei Aktivitäten, bei denen die Personensorgeberechtigten anwesend sind (z.B. bei gemeinsamen Ausflügen oder Festen), obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.

9. Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen einer Erzieherin kann nach Absprache ein Elternteil anstelle der Erzieherin eingesetzt werden.

10. Sicherheit

Für eventuelle Notfälle sind in den Bauwagen jeweils ein Sanitätskasten sowie mehrere Sätze Kinderkleidung deponiert. Jede Erzieherin führt Verbandsmaterial mit sich. Das Erzieherinnen- Team hat ein eingeschaltetes Handy dabei.

Im Kindergarten dürfen die Kinder mit Schnitzmessern arbeiten. Dazu werden sie geschult („Schnitzmesser- Führerschein“). Sie können sich nicht einfach ein Schnitzmesser nehmen, sondern müssen danach fragen. Sie arbeiten unter Aufsicht an dafür eingerichteten Plätzen. Der Einsatz selbst mitgebrachter Taschenmesser hingegen lässt sich nicht auf diese Weise kontrollieren und beaufsichtigen. Deshalb werden die Eltern gebeten, den Kindern keine solchen Messer mitzugeben. Die Gefahr, dass die Kinder sich selbst oder andere damit verletzen, ist zu groß.

Beim abholen besteht die Gefahr, dass Kinder alleine den Fahrweg überqueren, um auf dem Hügel bei der großen Eiche noch ein bisschen zu spielen. Die Eltern



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



werden gebeten, den Kindern zu verdeutlichen, dass sie das nicht tun dürfen. Autofahrer, die um die Kurve biegen, könnten Kinder, die zum Hügel hinauf oder vom Hügel herunter rennen, möglicherweise nicht rechtzeitig sehen. Die Kindergarteneltern sind zwar vorsichtig, weil sie mit Kindern rechnen, aber vor allem im Frühling und Sommer fahren immer wieder auch andere Waldbesucher den Parkplatz an.

11. Essen

Vor jedem Essen waschen sich die Kinder unter Anleitung gründlich die Hände. Hierfür stehen warmes Wasser, Lava- Erde, Nagelbürsten sowie ein täglich frisches Handtuch zur Verfügung. Der Behälter mit der Ausrüstung zum Hände waschen wird von den Erzieherinnen in einer Handkarre mitgeführt.

Für das gemeinsame Frühstück bringen die Kinder ein Vesper in einem Frühstücksbehälter, ein Handtuch zum Ablegen des Vespers sowie ein Getränk mit. Bitte geben Sie den Kindern keine Glasflaschen und – im Sinne der Abfallvermeidung – auch keine Einmalbehälter (Tetrapacks o.ä.) mit.

Im Hinblick auf das Vesper sollte auf eine gesunde Ernährung der Kinder geachtet werden. Bitte verzichten Sie soweit wie möglich darauf, Ihren Kindern Süßes (auch Kuchen, Nutellabrot etc.) mitzugeben. Zum einen führen Süßigkeiten immer wieder zu Konflikten zwischen den Kindern, zum anderen locken sie Wespen an.

Der Verzehr von Beeren und Früchten des Waldes ist den Kindern verboten, um der Gefahr einer Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen.

12. Toilette

Müssen die Kinder während des Kindergartens im Wald Stuhlgang machen, wird dieser vergraben.

13. Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll stets der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angepasst sein. Arme, Beine und Kopf sollten Sommers wie Winters als Schutz vor Verletzungen und Zecken bedeckt sein. Jedes Kind sollte eine Iso- Matte mitführen. Im Sommer ist darauf zu achten, dass die Kinder möglichst – wegen der Insekten – keine gelbe Kleidung tragen.



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



14. Waldgebiet

Unser Waldgebiet befindet sich im Distrikt 1 Waldenstein im Bereich Edelmannshof. Unser Förster ist Herr Andreas Barth, Rudersberg. Die Eltern müssen beim Bringen und Abholen der Kinder den Parkplatz an der großen Eiche nutzen.

15. Schutzraum

Für Tage mit kritischer Wetterlage (z.B. Gewitter, Sturm, Hagel, starker Schneefall, Glatteis, extreme Hitze, Waldbrandgefahr, hohe Ozonwerte) stehen uns Räumlichkeiten im Bürgerhaus Schlechtbach zur Verfügung. Falls es notwendig werden sollte, ins Bürgerhaus auszuweichen, werden die Eltern per Telefon-/Handykette darüber informiert.

16. Besuch ehemaliger Kindergartenkinder

Ehemalige Kindergartenkinder können im Kindergarten nicht mitbetreut werden. Die Schulanfänger werden einmalig gemeinsam für einen Vormittag eingeladen.

17. Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme in den Kindergarten ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung massgebend. Über die entsprechenden Regelungen des IfSG informiert ein Merkblatt. Dieses Merkblatt wird den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zur Kenntnisnahme ausgehändigt.